



Interessen-
gemeinschaft
für Musikalische
Grundschule

IG MGS

STATUTEN

1 Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen **IG - MGS** (Interessengemeinschaft für Musikalische Grundschule) besteht ein Verein im Sinne der

Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt Wahrung der fachspezifischen Interessen gegenüber Kollegien, kommunalen und kantonalen Schulbehörden, der Öffentlichkeit und dem BLV.
- 2.2 Er organisiert und fördert gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen Musik und Bewegung.
- 2.3 Zusammenarbeit, evtl. Zusammenschluss mit gleichgesinnten Gruppen oder Organisationen.



Interessen-
gemeinschaft
für Musikalische
Grundschule

IG MGS

3 Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer

- a) einen pädagogischen Berufsabschluss hat und eine Weiterbildung für Musikalische Grundschule oder eine adäquate Ausbildung nachweisen kann
- b) musikpädagogisch ernsthaft in Weiterbildung ist und beabsichtigt, MGS zu unterrichten
- c) eine Ausbildung in Rhythmik absolviert hat.

3.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

3.3 Der Austritt

- a) wird in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Vereinsjahrs dem Vorstand schriftlich gemeldet oder
- b) erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung ausbleibt.

4 Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

4.2 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich - in der Regel im November - statt. Der Vorstand lädt dazu alle Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Termin ein.



Interessen-
gemeinschaft
für Musikalische
Grundschule

IG MGS

Schriftlich formulierte Anträge müssen 10 Tage vor der Hauptversammlung bei der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht sein.

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Kenntnisnahme vom Tätigkeitsprogramm des kommenden Jahres
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
-

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus insgesamt sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Sekretärin / Sekretär
- Kassierin / Kassier
- Beisitzerinnen / Beisitzer



Interessen-
gemeinschaft
für Musikalische
Grundschule

IG MGS

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt bei steter Wiederwählbarkeit zwei Jahre.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, worunter die Präsidentin / der Präsident sein muss.

4.4 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt bei steter Wiederwählbarkeit zwei Jahre.

5 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nach der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Institution gutzuschreiben, welche die musikalische Erziehung unterstützt.

6 Verschiedenes

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.



IG MGS

Interessen-
gemeinschaft
für Musikalische
Grundschule

Für die Abänderung oder Neufassung dieser Statuten ist eine 2/3 - Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. November 2011 und treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 9. November 2013 in Kraft.

Bern, den 9. November 2013

Die Präsidentin

R. Nufer

Ruth Nufer

Die Sekretärin

Marlen Brand

Marlen Brand